

Ausschussvorlage WVA 21/15 – Teil 2
öffentlich vom 06.10.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2191
– HPWEBG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

› STELLUNGNAHME

zum Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an
der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen
(Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteili-
gungsgesetz — HPWEBG) – Drucksache 21/2191

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen
Landtag

Wiesbaden, 11. September 2025

In Hessen sind 167 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Hessen leisten jährlich Investitionen in Höhe von 1,6 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von 18,6 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 29.300 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Hessen · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden
Fon +49 611 1702-29 · heindl@vku.de · www.vku.de

Die VKU-Landesgruppe Hessen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Hessischen Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetzes (HPWEBG) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stellung zu nehmen.

Den Mitgliedern der VKU-Landesgruppe Hessen ist die Erreichung von Akzeptanz und Teilhabe für den Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen und von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor Ort auch ein wichtiges Anliegen. Weiterhin stehen Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen mit ihren Kommunen als Gesellschaftern für eine regionale Wertschöpfung vor Ort und in den Regionen.

Die Notwendigkeit von Seiten des Landes Hessens gesetzgeberisch tätig zu werden und die in § 22b EEG geschaffene Möglichkeit zu nutzen, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen, um Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort an der Wertschöpfung der Anlagen teilhaben zu lassen und so die Akzeptanz zu steigern, sehen wir allerdings nicht gegeben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber in § 6 EEG eine freiwillige Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen einräumt. Diese Maßnahme ist den Kommunen sowie den Anlagenbetreibern bekannt. Insbesondere kommunale Energieversorgungsunternehmen bieten bereits auf freiwilliger Basis verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten an, die sich auch im vorgeschlagenen Katalog unter § 6 HPWEBG „Beteiligungsvereinbarung“ wiederfinden. Hierzu gehören beispielsweise das Angebot über die Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens, die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte sowie die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften bzw. Genossenschaften. Auch § 6 EEG findet in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Anwendung durch zahlreiche Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen.

Da die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Modelle zur finanziellen Beteiligung von Kommunen bereits Anwendung finden, sehen wir keine Notwendigkeit, eine verbindliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Beteiligungsmodelle sollten weiterhin auf freiwilliger Basis angeboten werden können

Eine gesetzliche Verpflichtung würde aus unserer Sicht eher nachteilig auf Projekte kommunaler Energieversorgungsunternehmen wirken. Denn durch eine gesetzliche Verpflichtung würde die Differenzierungsmöglichkeit kommunaler Anbieter im Wettbewerb gemindert werden. Die freiwillige Anwendung von Akzeptanzmaßnahmen gemäß § 6 EEG sowie weiterer Beteiligungsformen ermöglicht es kommunalen Unternehmen, sich in der regionalen Überzeugungsarbeit und im Wettbewerb um kommunale oder private Flächen gegenüber überregionalen Unternehmen erfolgreich zu positionieren und ein differenziertes Angebot als kommunaler Anbieter zu unterbreiten.

Für unsere Mitglieder hat die Beteiligung von Kommunen sowie von Bürgerinnen und Bürgern an Windparks einen hohen Stellenwert. Gerade die Möglichkeit, Projekte in Zusammenarbeit mit lokalen Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen zu entwickeln und zu betreiben, verschafft einen Wettbewerbsvorteil – selbst bei niedrigeren Pachtzahlungen im Vergleich zu anderen Anbietern. Eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Bürgern würde diesen Vorteil aus unserer Sicht aufheben, da die Beteiligung kein Unterscheidungsmerkmal gegenüber Projektierern mehr wäre, die bislang keine Beteiligung anbieten.

Kommunikative Wirkung des Gesetzentwurfes sollte beachtet werden

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen, verpflichtenden Akzeptanzmaßnahmen könnten den Eindruck verstärken, dass Windenergieanlagen (WEA) eine Einschränkung für Bürgerinnen und Bürger darstellen, die nur durch eine besondere – gesetzlich vorgeschriebene – „Entschädigung“ akzeptiert werden kann. Dies würde langfristig ein problematisches Signal senden, da die Erzeugung erneuerbarer Energien eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Verpflichtende Entschädigungen zur Förderung der Akzeptanz könnten daher ein missverständliches kommunikatives Zeichen setzen.

Zusätzlicher bürokratischer Aufwand sollte vermieden werden

Die hessische Landespolitik hat sich das Ziel gesetzt, bürokratische Hürden abzubauen und insbesondere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Der vorliegende Gesetzentwurf steht diesem Ziel jedoch entgegen: Er schafft neue bürokratische Anforderungen für Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen, indem diese verpflichtet werden, Beteiligungsangebote zu entwickeln, zu kommunizieren, zu verhandeln und umzusetzen.

Die Einführung einer „Ausgleichabgabe“ verursacht zudem erheblichen administrativen und personellen Aufwand – nicht nur bei den Projektierern, sondern auch bei dem zuständigen Ministerium und weiteren zuständigen Behörden. Aus Sicht der VKU-Landesgruppe sollten die vorhandenen personellen Kapazitäten vorrangig zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und zum Ausbau erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

Zusätzliche Belastungen entstehen durch die geplante Errichtung einer Online-Transparenzplattform, die abgeschlossene Beteiligungsvereinbarungen und beschiedene Ausgleichsabgaben dokumentieren soll. Auch die Überwachung und Durchsetzung der neuen Pflichten führt zu einem erhöhten Aufwand bei den Genehmigungsbehörden. Statt Verfahren zu beschleunigen, droht deren weitere Verzögerung.

Bereits heute finden Absprachen und Verhandlungen zwischen kommunalen Energieversorgungsunternehmen und den betroffenen Kommunen statt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen zur Einbeziehung und Abstimmung sowie die behördliche Überprüfung stellen zusätzliche Hürden dar, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter erschweren würden.

Zusätzliche Kostenbelastung sollte vermieden werden

Insbesondere bei Windparks in wirtschaftlich weniger günstigen Konstellationen – etwa bei geringer Windhöffigkeit oder einem weit entfernten Netzanschluss – führt die verpflichtende Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen zu deutlich höheren Projektierungs- und Betriebskosten. Gerade kleinere kommunale Akteure sehen sich dadurch zunehmend gezwungen, von solchen Projekten Abstand zu nehmen und sie stattdessen Großinvestoren zu überlassen. Dies gefährdet den Ansatz lokaler Wertschöpfung durch kommunale Unternehmen in besonderem Maße.

Widerspruch zu Gedanken des § 6 EEG / keine verbesserte Akzeptanz

Die in § 6 EEG verankerten Akzeptanzmaßnahmen wurden bewusst und auch aus unserer Sicht richtigerweise als freiwillige Maßnahmen ausgestaltet. Auch wenn inzwischen in vielen Bundesländern ähnliche Bürgerbeteiligungsgesetze entstanden sind, hat sich die Akzeptanz dadurch nicht verbessert. Gerade die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeigt, dass häufig lediglich die Zahlung der Akzeptanzabgabe (in Anlehnung an § 6 EEG) durchgeführt wird und „echte“ Bürgerbeteiligung nicht stattfindet – es steigen lediglich die Kostenbelastung und der bürokratische Aufwand.

Kommunen zu Beteiligungsoptionen an WEA beraten und Unterstützungsangebote entwickeln

Als VKU-Landesgruppe halten wir Beteiligungsmaßnahmen von Kommunen sowie von Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich für sinnvoll. Anstelle einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung sollte jedoch vielmehr erwogen werden, Kommunen umfassend zu diesem Modell zu beraten und sie gegebenenfalls bei Verhandlungen mit Projektierern gezielt zu unterstützen.

Weitere Hinweise

Weiterhin kritisch sehen wir, dass eine Klarstellung im Gesetzesentwurf fehlt, dass Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung auch eine Zahlung gemäß § 6 EEG sein kann. Zudem liegt die zu zahlende Ausgleichsabgabe nach § 7 HPWEBG, die greift, wenn keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde bis zur Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, mit 0,4 Cent/kWh höher als eine Zahlung gemäß EEG. Hier bedürfte es einer Klarstellung, inwieweit eine Zahlung gemäß EEG auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar wäre. Auch sehen wir kritisch, dass bei der Abgabe nicht zwischen Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen differenziert wird.

Politischer Handlungsbedarf:

Um den Ausbau insbesondere von Windenergieanlagen sowie PV-Freiflächenanlagen anzureizen, gibt es verschiedene Maßnahmen, die ergriffen werden können. Hierzu gehört die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen. Denn die Hauptprobleme beim Ausbau der Windenergie bleiben weiterhin die Dauer der Genehmigungsverfahren sowie Klagen gegen Windenergieanlagen. Die Bearbeitung der Genehmigungen sowie der Klageverfahren nehmen sehr viel Zeit in Anspruch, da die personellen Kapazitäten in den Regierungspräsidien sowie beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof vielerorts nicht ausreichen, um Genehmigungen und Klageverfahren zügig zu bearbeiten. Diese Verzögerungen erschweren die Umsetzung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien erheblich.

Zudem wirken sich die derzeitigen Pachthöhen von Hessen-Forst hemmend auf einen dynamischen Ausbau der Windenergie in Hessen aus.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
E-Mail heindl@vku.de